

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin Dr. Elisabeth Steiner
vertreten durch Mag. Ewald Scheucher

betreffend das Konto von Friederike Steiner

Geschäftsnummer: 221404/MG¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von Dr. Elisabeth Steiner, (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Friederike Steiner (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie ausführte, ihre Grossmutter väterlicherseits, Friederike Steiner, geb. Melkus, die am 18. Mai 1895 in Wien, Österreich, geboren worden sei, habe eine Schweizer Bankkonto besessen. Die Ansprecherin gab an, ihre Grossmutter, die nicht jüdischer Abstammung gewesen sei, habe Albert Steiner (der Grossvater der Ansprecherin) geheiratet, der Jude gewesen sei. Ihre Grossmutter sei Hausfrau gewesen und habe an der Meytenstrasse 19 in Wien gelebt. Weiter gab die Ansprecherin an, ihre Grossmutter sei 1938 Witwe geworden, als der Grossvater der Ansprecherin Selbstmord verübt habe, nachdem er erfolglos versucht habe, aus dem von den Nazis kontrollierten Österreich zu fliehen. Ihre Grossmutter habe weiter bis zu ihrem Tod am 9. Mai 1986 an der Meytengasse 19 in Wien gelebt. Die Ansprecherin ergänzte, sie selbst sei am 21. März 1956 in Wien geboren.

¹ Die Ansprecherin reichte zusätzliche Anspruchsanmeldungen auf die Konten von Gustav Steiner, Klara (Clara) Steiner (Grossi), Jenny Steiner und Albert Steiner ein, die unter den Geschäftsnummern 221405, 221406, 221420, 221421, 221422, 221434, 221438 und 221769 eingetragen wurden. Das CRT hat bestimmt, dass es sich bei den Geschäftsnummern 221406 und 221434 um doppelt eingereichte Anspruchsanmeldungen handelt und behandelt sie unter den zusammengefassten Geschäftsnummern 221405, bzw. 221769. Das CRT die Anspruchsanmeldung 221769 der Ansprecherin auf das Konto von Albert Steiner gutgeheissen. Der Auszahlungsentscheid wurde vom Gericht am 29. März 2002 bestätigt. Das CRT wird die restlichen Anspruchsanmeldungen auf die Konten von Gustav Steiner, Klara (Clara) Steiner (Grossi) und Jenny Steiner getrennt behandeln.

Die Ansprecherin reichte zum Nachweis ihres Anspruchs eine Reihe von Dokumenten ein, darunter: (1) eine Kopie der Todesurkunde ihrer Grossmutter; und (2) Unterlagen aus dem Österreichischen Staatsarchiv bezüglich der Vermögenswerte ihrer Grosseltern, die zudem die Unterschrift ihrer Grossmutter enthalten.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin eine Anspruchsanmeldung auf das Konto ihrer Verwandten, Friederike Steiner, eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei denen der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Dieses Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5023796

Aus den Unterlagen der Bank geht hervor, dass die Kontoinhaberin die in Wien, Österreich, wohnhafte Friederike Steiner und der Bevollmächtigte Karl Steiner war. Aus den Unterlagen der Bank geht zudem die genaue Wohnadresse der Kontoinhaberin hervor. Ausserdem ist das Datum der Ausstellung der Vollmacht aufgeführt. Schliesslich enthalten die Unterlagen der Bank die Unterschrift der Kontoinhaberin und des Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Grossmutter übereinstimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin, weichen die von der Ansprecherin gemachten Angaben stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen der Bank enthaltenen Informationen zur Kontoinhaberin ab. Die Ansprecherin gab zum Beispiel an, ihre Grossmutter habe an der Meytengasse 19 in Wien gelebt. Aus Unterlagen der Bank geht jedoch hervor, dass die Kontoinhaberin an einer anderen Adresse wohnhaft war. Ausserdem stimmt die in den von der Ansprecherin eingereichten Unterlagen enthaltene Unterschrift ihrer Grossmutter nicht mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschrift der Kontoinhaberin überein. Zudem stellt das

CRT fest, dass die Kontoinhaberin den Namen des Bevollmächtigten, der den gleichen Nachnamen wie die Kontoinhaberin trug, nicht identifiziert hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Grossmutter der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
9 März 2005